



Steuerbonus für Handwerksleistungen

Köln, 22. Juli 2016

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH) hat den Flyer zum Steuerbonus für Handwerksleistungen aktualisiert. Der Flyer kann von Handwerksbetrieben zur Kundeninformation genutzt und zum Beispiel der Rechnung beigelegt werden. Er enthält viele nützliche Hinweise und Neues aus der Rechtsprechung (§ 35a EStG).

Was ist abzugsfähig?

- ⇒ Abzugsfähig sind 20 Prozent von maximal 6.000 Euro der Handwerkerkosten, das sind also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt. Unabhängig davon, wie viele Wohnungen der Auftraggeber zu seinem Haushalt zählt, kann der Steuerbonus nur einmal bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus daher nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 Euro gewährt.
- ⇒ Für Handwerkerleistungen, die keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, aber im eigenen Haushalt erbracht werden (z.B. Reinigen der Wohnung durch Fensterputzer), kann der allgemeine Steuerbonus in Höhe von bis zu 4.000 Euro (20 Prozent von max. 20.000 Euro) in Anspruch genommen werden.

Wie mache ich den Bonus geltend?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung können alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und Zahlungsnachweise beim Finanzamt eingereicht werden. Die Steuerermäßigung für Aufwendungen für Handwerkerleistungen ist ausgeschlossen, soweit diese Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?

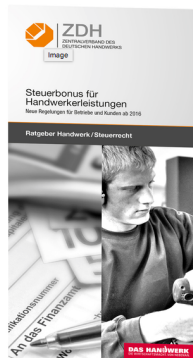
Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die für einen inländischen, einen in der Europäischen Union oder einen im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Auftraggebers erbracht werden, z.B.:

- ⇒ Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.
- ⇒ Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, von Bodenbelägen

Achtung: Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt, also alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung stehen. Ergänzend dazu hat die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zur Behandlung von Gutachtern klarer gefasst: „Die Tätigkeit eines Gutachters gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch handelt es sich um Handwerkerleistungen.“

Notwendige Nachweise

Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind durch eine Rechnung des Handwerkers nachzuweisen. Begünstigt sind Arbeitskosten sowie Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Ein gesonderter Mehrwertsteuer-Ausweis ist nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass Materialkosten nicht begünstigt sind. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeits- und Materialkosten ist zulässig.



Hinweis: Es sollte unbedingt vor Auftragserteilung abgeklärt werden, ob eine, aufgeschlüsselte Rechnung erforderlich ist, die den Voraussetzungen des § 35a EStG entspricht.

Der ZDH-Flyer kann hier bestellt oder heruntergeladen werden:

<http://www.zdh.de/presse/publikationen>
(Flyer/Broschüren).